

Geschäftsverzeichnisnr. 7105

Entscheid Nr. 97/2020  
vom 25. Juni 2020

ENTSCHEIDSAUSZUG

---

*In Sachen:* Vorabscheidungsfrage in Bezug auf Buch I des Strafprozessgesetzbuches, gestellt von der Anklagekammer des Appellationshofes Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und A. Alen, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Moerman, P. Nihoul, T. Giet, R. Leysen, J. Moerman, M. Pâques und Y. Kherbache, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*  
\*   \*  
\*

### I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In ihrem Entscheid vom 16. Januar 2019, dessen Ausfertigung am 25. Januar 2019 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat die Anklagekammer des Appellationshofes Brüssel folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Ist Buch I des Strafprozessgesetzbuches vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, indem es der geschädigten Partei oder der Person, auf die sich eine strafrechtliche Ermittlung bezieht, nicht das Recht zuerkennt, zusätzliche Ermittlungshandlungen zu beantragen (außer im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens) und keine Klagemöglichkeit vorsieht im Falle der Verweigerung der Durchführung zusätzlicher Ermittlungshandlungen oder bei einer fehlenden Antwort auf diesen Antrag, während ähnliche Rechte den Zivilparteien und dem Beschuldigten (oder der Person, auf die sich die gerichtliche Untersuchung bezieht) im Rahmen einer strafrechtlichen gerichtlichen Untersuchung gewährt werden? ».

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Der vorliegende Richter befragt den Gerichtshof zur Vereinbarkeit von Buch I des Strafprozessgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, indem es der geschädigten Partei oder der Person, auf die sich eine strafrechtliche Ermittlung bezieht, nicht das Recht zuerkennt, zusätzliche Ermittlungshandlungen beim Prokurator des Königs zu beantragen, außer im Rahmen eines Widerspruchs, und insofern es kein Rechtsmittel im Falle der Verweigerung oder der fehlenden Antwort des Prokurators des Königs vorsieht.

B.1.2. Der Gerichtshof wird gebeten, diese Situation mit derjenigen der Zivilpartei und des Beschuldigten oder der Person, auf die sich eine gerichtliche Untersuchung bezieht, zu vergleichen, die im Rahmen einer strafrechtlichen Untersuchung beim Untersuchungsrichter die Durchführung einer zusätzlichen Untersuchungshandlung beantragen können und die im Fall von deren Verweigerung oder fehlender Entscheidung innerhalb einer bestimmten Frist die

Anklagekammer anrufen können, die auf der Grundlage von Artikel 61<sup>quinquies</sup> des Strafprozessgesetzbuches über den Antrag entscheidet. Dieser Artikel bestimmt:

« § 1. Der Beschuldigte und die Zivilpartei können den Untersuchungsrichter darum ersuchen, eine zusätzliche gerichtliche Untersuchungshandlung vorzunehmen.

§ 2. Die Antragschrift ist mit Gründen zu versehen und enthält Wohnsitzwahl in Belgien, falls der Antragsteller seinen Wohnsitz nicht in Belgien hat; in der Antragschrift wird die beantragte gerichtliche Untersuchungshandlung genau beschrieben, um Unzulässigkeit zu vermeiden. Die Antragschrift wird an die Kanzlei des Gerichts Erster Instanz gesandt oder dort hinterlegt und in ein zu diesem Zweck bestimmtes Register eingetragen. Der Greffier übermittelt dem Prokurator des Königs unverzüglich eine Kopie davon. Dieser stellt die Anträge, die er für nötig erachtet.

Der Untersuchungsrichter befindet - zur Vermeidung der Nichtigkeit seines Beschlusses - spätestens einen Monat nach Eintragung der Antragschrift im Register. Diese Frist wird auf acht Tage herabgesetzt, wenn einer der Beschuldigten sich in Untersuchungshaft befindet.

Der Beschluss wird dem Prokurator des Königs vom Greffier übermittelt und wird dem Antragsteller und gegebenenfalls seinem Beistand binnen einer Frist von acht Tagen ab der Entscheidung per Fax oder Einschreibebrief notifiziert.

§ 3. Der Untersuchungsrichter kann diesen Antrag abweisen, wenn er der Meinung ist, dass die Maßnahme für die Wahrheitsfindung nicht notwendig ist oder dass sie zu diesem Zeitpunkt für die gerichtliche Untersuchung nachteilig ist.

§ 4. Gegen den Beschluss des Untersuchungsrichters kann gemäß Artikel 61<sup>quater</sup> § 5 Berufung eingelegt werden.

§ 5. Hat der Untersuchungsrichter binnen der in § 2 Absatz 2 vorgesehenen um fünfzehn Tage erweiterten Frist in der Sache nicht befunden, kann der Antragsteller die Anklagekammer gemäß Artikel 61<sup>quater</sup> § 6 anrufen.

§ 6. Der Antragsteller kann vor Ablauf einer Frist von drei Monaten ab der letzten Entscheidung über einen Gegenstand keine Antragschrift mit dem gleichen Gegenstand zukommen lassen oder hinterlegen ».

B.2.1. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung haben eine allgemeine Tragweite. Sie untersagen jegliche Diskriminierung, ungeachtet deren Ursprungs; die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und Nichtdiskriminierung gelten angesichts aller Rechte und aller Freiheiten, einschließlich derjenigen, die sich aus internationalen Verträgen ergeben, welche für Belgien verbindlich sind.

B.2.2. Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet das Recht auf ein faires Verfahren:

« 1. Jedermann hat Anspruch darauf, dass seine Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird, und zwar von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht, das über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder über die Stichhaltigkeit der gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Anklage zu entscheiden hat. Das Urteil muss öffentlich verkündet werden, jedoch kann die Presse und die Öffentlichkeit während der gesamten Verhandlung oder eines Teils derselben im Interesse der Sittlichkeit, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einem demokratischen Staat ausgeschlossen werden, oder wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozessparteien es verlangen oder, und zwar unter besonderen Umständen, wenn die öffentliche Verhandlung die Interessen der Gerechtigkeit beeinträchtigen würde, in diesem Falle jedoch nur in dem nach Auffassung des Gerichts erforderlichen Umfang.

[...]

3. Jeder Angeklagte hat mindestens (insbesondere) die folgenden Rechte:

[...]

d) Fragen an die Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung der Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen wie die der Belastungszeugen zu erwirken;

[...]».

B.2.3. Das Recht auf gerichtliches Gehör wird ebenfalls durch Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gewährleistet.

Die Vereinbarkeit einer Gesetzbestimmung mit Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung kann vom Gerichtshof lediglich geprüft werden, sofern die in Frage stehende Bestimmung das Recht der Union umsetzt gemäß Artikel 51 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EuGH, Große Kammer, 26. Februar 2013, C-617/10, *Åklagaren*, Randnrn. 17 ff.).

Da aus der Vorlageentscheidung nicht hervorgeht, dass es im vorliegenden Fall eine Verbindung zur Umsetzung des Rechts der Union gibt, ist die Vorabentscheidungsfragen unzulässig, insoweit der vorlegende Richter wissen möchte, ob die fragliche Bestimmung mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vereinbar sei.

B.3.1. Die vorbereitende Phase des Strafverfahrens kann entweder die Form einer Ermittlung oder einer gerichtlichen Untersuchung annehmen.

B.3.2. Die Ermittlung ist laut Artikel 28*bis* § 1 Absatz 1 des Strafprozessgesetzbuches « die Gesamtheit der Handlungen, die dazu bestimmt sind, Straftaten, deren Urheber und Beweise zu ermitteln und die der Ausübung der Strafverfolgung dienlichen Informationen zu sammeln ». Sie wird unter der Leitung und Autorität des zuständigen Prokurators des Königs geführt. Die Ermittlungshandlungen dürfen grundsätzlich weder Zwangsmaßnahmen umfassen noch die individuellen Rechte und Freiheiten beeinträchtigen. Der Prokurator des Königs hat die Pflicht, über die Rechtmäßigkeit der Beweismittel sowie über die Loyalität, mit der sie gesammelt werden, zu wachen (Artikel 28*bis* § 3 desselben Gesetzbuches).

B.3.3. Die gerichtliche Untersuchung ist laut Artikel 55 Absatz 1 des Strafprozessgesetzbuches « die Gesamtheit der Handlungen, die darauf abzielen, die Urheber von Straftaten zu ermitteln, Beweise zu sammeln und Maßnahmen zu ergreifen, die es den Rechtsprechungsorganen ermöglichen sollen, in Kenntnis der Sachlage zu entscheiden ». Die gerichtliche Untersuchung wird unter der Leitung und Autorität des Untersuchungsrichters geführt. Grundsätzlich kann sich dieser nicht selbst mit einer Straftat befassen. Er wird in den meisten Fällen vom Prokurator des Königs oder von der Person, die behauptet, geschädigt zu sein und die als Zivilpartei auftritt, befasst. Gemäß Artikel 56 § 1 Absatz 1 desselben Gesetzbuches hat der Untersuchungsrichter die Pflicht, belastend und entlastend zu untersuchen, und kann zu diesem Zweck Zwang anwenden Maßnahmen ergreifen, die die individuellen Rechte und Freiheiten beeinträchtigen. Er ist nicht befugt, über den weiteren Verlauf der gerichtlichen Untersuchung zu entscheiden, da dieses Vorrecht der Ratskammer und der Anklagekammer zusteht, die eine Kontrolle über die gerichtliche Untersuchung ausüben und bei der Regelung des Verfahrens entscheiden, die Sache an die erkennenden Gerichte zu verweisen oder nicht (siehe insbesondere die Artikel 127 bis 131, 135 und 136 des Strafprozessgesetzbuches).

B.4.1. In der vorbereitenden Phase ist das Strafverfahren grundsätzlich inquisitorisch und geheim. Diese inquisitorische Beschaffenheit ist durch das Ziel gerechtfertigt, eine maximale Effizienz bei der Suche nach der Wahrheit, ohne Einmischung der Parteien, zu gewährleisten.

B.4.2. Der Gesetzgeber hat jedoch eine Ausnahme von der inquisitorischen Beschaffenheit der vorbereitenden Phase des Strafverfahrens durch Artikel 61*quinquies* des Strafprozessgesetzbuches eingeführt, der es im Rahmen einer gerichtlichen Untersuchung dem Beschuldigten und der Zivilpartei ermöglicht, den Untersuchungsrichter darum zu ersuchen, eine zusätzliche gerichtliche Untersuchungshandlung vorzunehmen und im Fall von deren Verweigerung oder einer fehlenden Entscheidung innerhalb einer bestimmten Frist die Anklagekammer anzurufen.

Während der Vorarbeiten zum Gesetz vom 12. März 1998 « zur Verbesserung des Strafverfahrens im Stadium der Ermittlung und der gerichtlichen Untersuchung » wurde in Bezug auf Artikel 61*quinquies* des Strafprozessgesetzbuches präzisiert:

« Le projet fait de la demande de mesures d’instruction complémentaires un droit fondamental [...].

[...]

Cette disposition renforce non seulement les droits de la défense, mais également l’efficacité de l’instruction. [...] Bien qu’en théorie le dossier doive être soumis à une procédure tout à fait contradictoire devant le juge du fond, cela n’est pas toujours le cas dans la pratique. Surtout en présence d’un dossier volumineux, la possibilité pour la défense d’en contester certains éléments reste plutôt limitée. Le dossier est ainsi de nature à influencer la décision au fond, et ce, beaucoup plus que par le passé. Dans ce sens également, la constitution du dossier de manière inquisitoriale peut hypothéquer la procédure au fond. Il est dès lors impératif, pendant l’instruction, de constituer le dossier d’une manière plus équilibrée que ce ne l’est actuellement. La possibilité pour la défense de demander l’exécution d’actes d’instruction complémentaires pour éventuellement faire apparaître des éléments à décharge doit être comprise dans ce sens » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nr. 857/1, SS. 51-52).

B.4.3. Hingegen verfügen die Betroffenen während der Ermittlung nicht über ein formales Recht, bestimmte Ermittlungshandlungen zu beantragen. Die Betroffenen können zwar immer einen informellen Antrag an die Staatsanwaltschaft richten, wie es im Rahmen einer Vernehmung Artikel 47*bis* § 1 Absatz 1 Nr. 4) und § 2 Nr. 7) des Strafprozessgesetzbuches bestätigt, doch diese ist keineswegs verpflichtet, auf einen solchen Antrag einzugehen, und die Parteien besitzen keinerlei Rechtsmittel gegen eine Verweigerungsentscheidung oder das Fehlen einer Entscheidung.

B.5. Im Gegensatz zum Vortrag des Ministerrates sind die in B.1. angesprochenen Kategorien von Personen vergleichbar, da es in dem einen wie dem anderen Fall darum geht,

die Durchführung einer zusätzlichen Handlung während der vorbereitenden Phase des Strafverfahrens zu beantragen.

B.6. Der Behandlungsunterschied beruht auf dem Kriterium des Stadiums, in dem sich das Strafverfahren in seiner vorbereitenden Phase befindet, in der Ermittlung oder in der gerichtlichen Untersuchung. Dieses Kriterium ist objektiv.

B.7. In Anbetracht der unterschiedlichen Aufgaben und Befugnisse des Prokurators des Königs und des Untersuchungsrichters verfügen die Betroffenen im Laufe der Ermittlung über weniger Garantien, mit denen ihre Verteidigungsrechte gewahrt werden sollen, als im Laufe der gerichtlichen Untersuchung. Da der Prokurator des Königs nicht einer gesetzlichen Pflicht unterliegt, belastend und entlastend zu untersuchen, und nicht über eine ähnliche Befugnis, Zwang auszuüben, wie der Untersuchungsrichter verfügt, ist es deshalb sachdienlich, dass der Gesetzgeber den von einer Ermittlung betroffenen Personen, einschließlich der geschädigten Person, nicht dieselben Rechte eingeräumt hat wie dem Beschuldigten und der Zivilpartei im Rahmen einer gerichtlichen Untersuchung.

B.8. Der Verweis des vorlegenden Richters auf den Entscheid Nr. 6/2017 vom 25. Januar 2017, mit dem der Gerichtshof geurteilt hat, dass das Fehlen eines Rechtsmittels vor einem unabhängigen und unparteiischen Richter gegen die Ablehnung oder das Ausbleiben einer Entscheidung der Staatsanwaltschaft bezüglich eines von dem Verdächtigen gestellten Antrags auf Einsichtnahme in eine Ermittlungsakte gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt, ist nicht sachdienlich. Der Gerichtshof hat in diesem Entscheid geurteilt:

« B.5.2. Da dem Verdächtigen durch den Gesetzgeber das Recht zuerkannt wird, die Einsichtnahme in ihre Akte und den Erhalt einer Abschrift davon ab dem Stadium des Ermittlungsverfahrens zu beantragen, wird den Erfordernissen des Rechts auf wirksame Beschwerde und der Rechte der Verteidigung jedoch Abbruch getan, wenn die Ablehnung des Antrags auf Einsichtnahme oder das Ausbleiben einer Entscheidung nicht Gegenstand einer Kontrolle durch einen unabhängigen und unparteiischen Richter sein kann ».

Wie in B.4.3 erwähnt, hat der Gesetzgeber den Personen, auf die sich eine Ermittlung bezieht, nicht das formale Recht eingeräumt, bestimmte Ermittlungshandlungen bei der Staatsanwaltschaft zu beantragen, im Gegensatz zu dem Recht auf Akteneinsicht, das in Artikel 21*bis* des Strafprozessgesetzbuches gewährleistet ist, sodass der Standpunkt des

Gerichtshofs in dem vorerwähnten Entscheid im vorliegenden Fall nicht entsprechend anwendbar ist.

B.9. Schließlich bringt der Behandlungsunterschied keine unverhältnismäßigen Folgen mit sich. Der Prokurator des Königs muss nämlich über die Rechtmäßigkeit der Beweismittel sowie über die Loyalität, mit der sie gesammelt werden, wachen (Artikel 28*bis* § 3 Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches). Außerdem üben die erkennenden Gerichte eine Kontrolle über den Auftrag der Staatsanwaltschaft aus, indem sie über die Ordnungsmäßigkeit der Ermittlung wachen. Sie können im Fall einer nicht wiedergutzumachenden Beeinträchtigung des Rechts auf ein faires Verfahren, wie es in Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet ist, die Verfolgung für unzulässig erklären (Kass., 31. Mai 2011, P.10.2037.F; 18. Januar 2017, P.16.0626.F). Schließlich können die erkennenden Gerichte im Stadium des Verfahrens zur Sache anordnen, dass bestimmte zusätzliche Handlungen vorgenommen werden, sowohl von Amts wegen als auch auf Antrag der Betroffenen.

B.10. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Buch I des Strafprozessgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem es der geschädigten Partei oder der Person, auf die sich eine strafrechtliche Ermittlung bezieht, nicht das Recht zuerkennt, zusätzliche Ermittlungshandlungen zu beantragen, außer im Rahmen eines Widerspruchs, und kein Rechtsmittel im Falle der Verweigerung der Durchführung von zusätzlichen Ermittlungshandlungen oder der fehlenden Antwort vorsieht.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 25. Juni 2020.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) F. Daoût